



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Präs/3 - Recht

**Dr. Armin Andergassen**  
Sachbearbeiter

[office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at)  
+43 512 9012-9165  
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 90.10/0720-allg/2019

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird, darf seitens der Bildungsdirektion für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Grundsätzlich wird dem Inhalt des vorliegenden Entwurfes zugestimmt. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen (Artikel 9) wird zu § 6 Abs. 4 und 5 (Datenverbund der Schulen) eine Änderung dahingehend vorgeschlagen, dass die Schulleitungen bereits zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens bei Vorliegen einer Anmeldung eines Schülers bzw. einer Schülerin an einer Schule den Datenpool abfragen können sollen. Der im Entwurf verankerte Abs. 5 enthält derzeit eine Abfrageberechtigung für Schulleitungen nur hinsichtlich der an der betreffenden Schule *aufgenommenen* Schülerinnen und Schülern. Hier könnte man das Wort „aufgenommenen“ durch das Wort „angemeldeten“ ersetzen, damit der Verwaltungsaufwand an der aufnehmenden Schule durch den Wegfall

der Mehrfachdatenerfassung reduziert werden kann und der Datenverbund einen Nutzen bzw. Mehrwert für die Schulen entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Innsbruck, 29. Mai 2019

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Armin Andergassen

Präsidialleiter-Stellvertreter

Elektronisch gefertigt